

Richtlinie des Bezirk Unterfranken für die Errichtung und Finanzierung von Ambulant Betreuten Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung (Förderrichtlinie Ambulant Betreutes Wohnen)

1. Grundsätze

Gem. § 94 Abs. 1 SGB IX i. V. m. Art 66 d AGSG (Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze) ist der Bezirk Unterfranken sachlich zuständig für die Eingliederungshilfe an seelisch behinderte und von einer solchen Behinderung bedrohte Menschen i.S.d § 99 SGB IX, die durch psychosoziale Betreuung außerhalb besonderer Wohnformen erbracht wird.

Das „Betreute Wohnen“ wird nach Maßgabe des 2. Bayer. Psychiatriepflichtgesetzes unterstützt.

Zur ambulanten psychosozialen Eingliederungshilfe zählt auch die Hilfe zur Selbsthilfe einschließlich der sozialen Teilhabe der Menschen mit Behinderung.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderzweck/Betreute Wohnformen

Das ambulant betreute Wohnen ist ein Angebot für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung, die vorübergehend, für längere Zeit oder auf Dauer nicht zur selbständigen Lebensführung in der Lage sind, für die besondere Wohnformen nicht, noch nicht oder nicht mehr erforderlich sind und die in Gemeinschaft oder alleine (noch) nicht ohne Betreuung auskommen.

Die Betreuung kann in einer Wohngemeinschaft oder im Einzel- oder Paarwohnen erbracht werden.

Beim Betreuten Einzel-/Paarwohnen lebt der Mensch mit Behinderung allein oder mit dem Lebenspartner.

In einer Wohngemeinschaft sollten in der Regel mindestens drei bis sechs Menschen mit Behinderung aufgenommen werden.

Die Betreuung kann in einer auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt oder in einer vom Träger angemieteten Wohnung durchgeführt werden.

Grundlage der zu leistenden Arbeit sind die mit dem Kostenträger abgestimmte Konzeption und diese Richtlinien.



2.2. Zusammenwirken

Über die Aufnahme in eine Maßnahme des ambulant betreuten Wohnens entscheidet der jeweilige Maßnahmeträger im Benehmen mit dem Bezirk Unterfranken.

Nach Antragstellung erstellt der sozialpädagogischen Fachdienstes einen Sozialbericht mit Maßnahmeempfehlung im Rahmen des Gesamt-/Teilhalbeplanverfahrens (§ 117ff SGB IX). In Fällen des Bezirkskrankenhauses Lohr am Main, Werneck und des Zentrum für seelische Gesundheit wird der Sozialbericht vom dortigen Sozialdienst erstellt. Der Arztbericht über die Personenkreiszugehörigkeit des Bewohners nach § 99 SGB IX und die Notwendigkeit der Maßnahme des Betreuten Wohnens wird seitens des Leistungsberechtigten vorgelegt. Daneben ist unverzüglich ein Sozialhilfeantrag einzureichen.

Da die Verweildauer im Betreuten Wohnen in der Regel zeitlich nicht begrenzt ist, ist jährlich ein HEB-Bogen B zu erstellen, in dem zum Betreuungsbedarf Stellung genommen wird.

Bei Beendigung der Maßnahme ist ein HEB-Bogen C zu erstellen.

Die Prüfung der sozialhilferechtlichen und fachlichen Fördervoraussetzungen obliegt dem Bezirk Unterfranken.

2.3. Leistungsanspruch

Für die Bewilligung der Leistung finden die Bestimmungen des SGB IX Anwendung.

Die Förderung erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass für den einzelnen Bewohner ein Leistungsanspruch nach dem SGB IX besteht.

An den Betreuungskosten der Maßnahme hat sich der Bewohner mit seinem Einkommen und Vermögen wie folgt zu beteiligen:

- Es wird die Einkommensgrenze gemäß § 136 SGB IX zugrunde gelegt.
- Hinsichtlich der Inanspruchnahme des geldwerten Vermögens gelten die gesetzlichen Bestimmungen des SGB IX.
- Um den Erfolg des niederschweligen Versorgungsangebotes nicht zu gefährden, werden darüber hinaus auch folgende Vermögenswerte nicht in Anspruch genommen:

Ein bis zum Einzug ins Betreute Wohnen selbst bewohntes Einfamilienhaus bzw. eine bis zum Einzug ins Betreute Wohnen selbst genutzte Eigentumswohnung, solange nicht definitiv feststeht, dass eine Rückkehr in den häuslichen Bereich ausgeschlossen ist.

- Im Übrigen ist bei der Vermögensprüfung die Härtebestimmung des § 139 SGB IX zu beachten.
- Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt § 138 SGB IX-i.V.m. 94 SGB XII.

3. Antrags- und Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsempfänger sind die einzelnen Träger der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die sonstigen auf Landesebene in Bayern wirkenden, rechtsfähigen und gemeinnützigen Verbände (Landesbehindertenverbände) und die diesen Verbänden angeschlossenen Vereinigungen, die Menschen mit Behinderung und deren Belange vertreten sowie sonstige Maßnahmeträger, sofern sie keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder Landesbehindertenverband angeschlossen sind.

4. Förderfähige Aufwendungen/ Förderhöhe

4.1. Betreuungspersonal

Die Betreuung ist durch geeignetes Fachpersonal sicherzustellen.

Fachpersonal im Sinne dieser Richtlinien sind Sozialpädagogen/ innen und Erzieher/ innen und Heilerziehungspfleger / innen, Fachkrankenpfleger/ innen für Psychiatrie oder Sozialarbeiter/ innen mit Erfahrung in der Arbeit mit psychisch kranken Menschen oder mit Menschen mit seelischer Behinderung.

Geeignetes sonstiges Personal z.B. hauswirtschaftlich ausgebildete Kräfte können im angemessenen Umfang eingesetzt werden.

Für bis zum 31.12.2006 beschäftigtes und anerkanntes Personal wird hinsichtlich der Einstufung in eine Vergütungsgruppe Besitzstand gewährt.

Anstelle von Fachpersonal soll auch ehrenamtliches Personal („Bürgerhelfer“) angemessen beschäftigt werden.

Für 8 - 12 betreute Menschen wird in der Regel eine Fachkraft als notwendig anerkannt (Betreuungsschlüssel 1 : 8 bis 1 : 12).

Werden im Betreuten Wohnen besonders hilfebedürftige Menschen mit seelischer Behinderung betreut, wird i.d.R. ein Betreuungsschlüssel von 1 : 4 in der Aufbauphase für die Dauer von bis zu 2 Jahren und anschließend i. d. R. ein Betreuungsschlüssel von 1 : 6 bis 1 : 10 anerkannt.



Besonders hilfebedürftige Menschen mit seelischer Behinderung sind Menschen aus besonderen gemeinschaftlichen Wohnformen für psychisch Kranke, aus forensischen Unterbringungsmaßnahmen und aus langfristigen stationären Behandlungsmaßnahmen, die in drei der fünf Bereiche Umgang mit den Auswirkungen der Behinderung, Aufnahme und Gestaltung persönlicher, sozialer Beziehungen, Selbstversorgung und Wohnen, Arbeit/arbeitsähnliche Tätigkeiten/Ausbildung, Tagesgestaltung/Freizeit/Teilnahme am gesellschaftlichen Leben intensiver individueller Angebote bedürfen.

Für Stellenerweiterungen, Stellenmehrungen und Stellenhebungen ist vorher das Einvernehmen des Bezirks Unterfranken herzustellen.

Personaländerungen sind rechtzeitig dem Bezirk Unterfranken mitzuteilen und das Benehmen herzustellen.

4.2. Art der Förderung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind grundsätzlich:

- für die Leitung wird ein zusätzlicher Personalschlüssel von 1 : 75 (auf Basis der Kosten für einen Diplom Sozialpädagogen nach Anlage 2) gewährt
- die für eine berücksichtigungsfähige Fachkraft entstehenden Personalkosten unter Berücksichtigung des Anteils an aufwandsentschädigter Bürgerhilfe,
- die für eine berücksichtigungsfähige Verwaltungskraft entstehenden Personalkosten (Personalschlüssel 1 : 70),
- die Sachkosten und
- die Kosten für die Erstausrüstung.

4.3. Umfang der Förderung

4.3.1. Personalkosten

4.3.1.1. Die Förderung der Personalkosten für die Kräfte nach Nr. 4.1 der Richtlinie erfolgt nach Kostenpauschalen. Volle Kostenpauschalen stellen dabei auf die tariflich vereinbarte regelmäßige Wochenarbeitszeit des jeweiligen Zuwendungsempfängers ab. *Es wird zwischen Personal Altbestand und Neueinstellungen unterschieden. Die Fortschreibung der Pauschalen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Tarifentwicklung des TVöD im Tarifgebiet West im Bereich VKA. Maßgeblich sind hierfür die zum 1. Januar des Förderjahres bereits vereinbarten Tarifabschlüsse.*



4.3.1.2. Die Förderung der Personalkosten für die bis zum 31.12.2006 eingestellten Beschäftigten (Personalaltbestand) erfolgt nach Anlage 1 a und 1 b. Dabei wird für jeden Beschäftigten die zum 31.12.2006 gewährte Vergütungsgruppe beibehalten. Eine Höhergruppierung des bereits beschäftigten Personals wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus. Anstehende Altersstufenwechsel werden weiterhin berücksichtigt.

4.3.1.3. Eine Neueinstellung liegt bei Beschäftigten vor, die ab dem 01.01.2007 eingestellt werden. Ein Personalwechsel innerhalb des jeweiligen Spitzenverbands der freien Wohlfahrtspflege in Bayern wird grundsätzlich nicht als Neueinstellung gewertet. Gefördert werden auf Berufsgruppen bezogene Personalkosten mit den Pauschalen nach Anlage 2.

4.3.1.4. Bei Beschäftigten, für die von der Agentur für Arbeit im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Personalkostenzuschüsse gezahlt werden, ist nur die Differenz (Pauschale abzüglich Zuschuss der Agentur für Arbeit) förderfähig.

4.3.1.5. Für die Zeiten des Mutterschutzes ist zusätzlich zum Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld die Personalkostenpauschale für eine Ersatzkraft zuwendungsfähig.

4.3.1.6. Die Zuwendung verringert sich jeweils um ein Zwölftel für jeden vollen Monat des Bewilligungszeitraumes, in dem eine Kraft nach Nr. 4.1 der Richtlinien nicht beschäftigt ist oder keine Vergütung erhält.

4.3.1.7. Die Zuwendung beträgt bis zu 100 v.H. der förderfähigen Personalkosten, soweit diese nicht durch Finanzierungsbeiträge Dritter gedeckt sind.

4.3.1.8. Die Finanzierung der nicht gedeckten, jedoch dem Grunde nach zuwendungsfähigen Personalkosten sowie der sonstigen Personalkosten (z. B. Honorarkräfte, Praktikanten, Supervision) werden durch Zuschüsse Dritter und den Einsatz von Eigenmitteln gedeckt.

4.3.1.9. Für ehrenamtliches Personal ist eine pauschale Aufwandsentschädigung bis zur Höchstgrenze nach § 3 Nr. 26b EStG (inklusive Fahrtkosten) bis zur Höhe der für Fachpersonal nicht benötigten Kostenpauschalen förderfähig. Der Förderanteil aufwandsentschädigter Bürgerhelfer soll mindestens 10 v. H. der sich aus den Betreuungsschlüsseln grundsätzlich ergebenden Fachkraftstunden einer betreuten Wohnmaßnahme betragen.



4.3.1.10. Im Rahmen des Förderanteiles aufwandsentschädigter Bürgerhelfer können auch Genesungsbegleiter (EX-IN) eingesetzt werden. Ein Genesungsbegleiter kann mit einer Pauschale bis zu 7.020,00 € pro Jahr gefördert werden.

4.3.2. Sachkosten

4.3.2.1. Für die Sachkosten wird eine Förderpauschale in Höhe von 13 % der zuwendungsfähigen Kosten für das Betreuungspersonal gewährt.

Damit sind auch die Kosten für die Beschaffung von Ergänzungs- und Ersatzausstattung abgegolten.

4.3.2.2. Die Finanzierung der nicht gedeckten, jedoch dem Grunde nach zuwendungsfähigen Sachkosten erfolgt durch Zuschüsse Dritter und den Einsatz von Eigenmitteln.

Unterbrechungen, wie z. B. Krankenhausaufenthalte während einer betreuten Wohnmaßnahme, sind grundsätzlich förderunschädlich.

Ein Platz gilt im betreuten Wohnen solange als belegt, bis der Bewohner definitiv die Maßnahme des ambulant betreuten Wohnens verlässt.

Grundsätzlich ist der Einzugsmonat, unabhängig vom genauen Tag des Einzugs, sowie der Auszugsmonat - ebenfalls unabhängig vom Tag des Auszugs - förderfähig.

Ferner ist auch der auf den Auszugsmonat folgende Monat in vom Träger angemieteten Wohnungen abrechnungsfähig, wenn dieser Platz nicht in unmittelbarem Anschluss an den Auszug eines Bewohners wieder belegt wird. Etwaige Vor- und Nachbetreuungen durch den Träger sind damit pauschal abgegolten.

Bei der erstmaligen Belegung von betreuten Wohnmaßnahmen ist im Einzelfall eine Vorlaufzeit von bis zu zwei Monaten förderfähig.

4.3.3. Härtefallklausel

Im Falle einer erheblichen Unterfinanzierung der Sachkosten eines Dienstes kann auf Antrag ein weiterer angemessener Zuschuss gewährt werden.

4.3.4. Ausstattungskosten

Die Förderung der Erstausstattungskosten erfolgt im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.



Der Bezirk Unterfranken prüft die Zuwendungsfähigkeit der Ausstattungskosten in eigener Zuständigkeit. Die Zuwendung beträgt bis zu 40 v.H. der anerkannten zuwendungsfähigen Ausstattungskosten, maximal 1.228 € pro Platz. Die Förderung kann nur erfolgen, soweit die Eigenmittel mindestens 10 v.H. der Ausstattungskosten betragen. Eine Förderung von Erstausstattungskosten erfolgt erst ab einer Wohngemeinschaft mit drei Plätzen und ist für Einzel- und Paarwohnen ausgeschlossen.

Die Förderung ist nachrangig. Soweit die Maßnahme von einem anderen öffentlichen Träger gefördert wird, ist eine Leistung des Bezirks Unterfranken in gleichem Umfang und/oder für denselben Zweck ausgeschlossen.

Sonstige Kosten sind durch Eigenmittel zu finanzieren.

5. Antragsverfahren

5.1. Der Träger der zu fördernden Maßnahme reicht den Zuwendungsantrag beim zuständigen Bezirk ein. Hierbei soll das Antragsformular lt. Anlage 3 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen bezeichnet und bestimmt.

5.2. Die Antragstellung erfolgt bis spätestens 15.07. des Vorjahres.

5.3. Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6. Bewilligungsverfahren/ Auszahlung der Fördermittel

6.1. Der Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

6.2. Die Kosten der Maßnahme werden direkt vom Bezirk Unterfranken mit den Trägern der Maßnahme des ambulant betreuten Wohnens abgerechnet.

6.3. Der Träger der Maßnahme erhält aufgrund seines Antrages im laufenden Haushaltsjahr Vorschüsse i. d. R. in Form von vierteljährlichen Zahlungen. Die Vorschüsse werden auf die zustehende Leistung angerechnet. Soweit sie diese übersteigen, sind die vom Zuwendungsempfänger zu erstatten (§ 42 Abs. 1 und 2 SGB I).

Die Höhe der Vorschüsse richtet sich nach der jeweiligen Belegung der Maßnahme des ambulant betreuten Wohnens sowie nach den sozialhilferechtlichen und förderrechtlichen Leistungsansprüchen der jeweiligen Maßnahmeteilnehmer.

6.4. Die Schlusszahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Verwendungsnachweis

Vom Träger der Maßnahme ist bis zum 1. März des Folgejahres ein Verwendungsnachweis in einfacher Fertigung dem Bezirk Unterfranken vorzulegen. Hierbei soll das Formular lt. Anlage 4 in der jeweiligen Fassung verwendet werden, das die Mindestangaben und Unterlagen des Verwendungsnachweises bezeichnet und bestimmt.

Der Bezirk Unterfranken ist berechtigt, die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überprüfen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie in der Fassung vom 07.11.2019 außer Kraft.

Würzburg, den 29.10.2020

Bezirk Unterfranken

Erwin Dotzel
Bezirkstagspräsident